



## AKTUELLE STIFTUNGSRECHTSREVISION

*Mit der Einreichung der parlamentarischen Initiative zur Stärkung des Stiftungsstandortes Schweiz vom 9. Dezember 2014 brachte der damalige Berner Ständerat Werner Luginbühl die aktuelle Stiftungsrechtsrevision ins Rollen. Die Rechtskommission des Ständerates hat ein Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf einer Stiftungsrechtsrevision eröffnet, welche bis zum 13. März 2020 dauerte.*

Das zentrale Element der Vorlage sind die steuerlichen Anreize. Gemäss geltendem Recht können Spenden an gemeinnützige Organisationen nur in begrenztem Umfang vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Der Vorentwurf sieht vor, dass in der Hauptvariante einerseits die gesetzliche Höchstgrenze des Spendenabzugs von 20% des Einkommens bzw. Gewinns der spendenden Person einmalig um die Zuwendung, welche sie aus einer Erbschaft, einem Vermächtnis oder einer Schenkung erhält, erhöht. Andererseits soll ein Abzug im Sinne eines Spendenvortrags in den zwei nachfolgenden Steuerjahren möglich sein, wenn die Zuwendung aus einer Erbschaft oder Schenkung nicht vollständig abgezogen werden kann, da diese höher ist als das steuerbare Einkommen. Sodann hat die Kommission neben der Hauptvariante noch zwei weitere Varianten vorgeschlagen. Bei der Variante 1 ist keine zeitliche Beschränkung für den Spendenvortrag vorgesehen. Die Variante 2 verzichtet sowohl auf die Regelung zu einem einmalig erhöhten Spendenabzug als auch auf einen Spendenvortrag. Die steuerlichen Anreize in Form der Erhöhung der zulässigen Spendenabzüge bzw. in Form des Spendenvortrags soll zu vermehrten Stiftungsgründungen als auch zur Steigerung der Attraktivität des Schweizer Stiftungssektor beitragen. In diesem Zusammenhang dürfte auch die beabsichtigte Flexibilisierung des Pflichtteilsrecht im neuen Erbrecht von Bedeutung sein.

Folgende Bereiche sind sodann Gegenstand der Revision des Stiftungsrechts:

- Regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen;
- Klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde;
- Optimierung der Stifterrechte durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderungen;
- Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde;
- Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder;
- Keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren.

Sollten Sie Fragen in diesem Zusammenhang haben, steht Ihnen unser Experte für Steuerfragen gerne mit Rat und Antwort zur Verfügung.



**lic. iur. Alfredo Dellagiacomma**

Associate

T +41 61 555 13 60 | [alfredo.dellagiacomma@atag-law.ch](mailto:alfredo.dellagiacomma@atag-law.ch)